

XI. Parteitag der SED zur Ausprägung des „Miteinander der örtlichen Staatsorgane, der Bürger und ihrer Volksvertretungen“ von großer Bedeutung. Als eine Konsequenz daraus wird hervorgehoben: „Die Rechte der Bürger, ihre Vorschläge und kritischen Hinweise zu beachten und ihre berechtigten Interessen zu wahren ist verpflichtendes Gebot für jeden, der in unserem Staat Verantwortung trägt. Mit aller Deutlichkeit sei daher gesagt, wer sich gegenüber den Anliegen der Menschen gleichgültig verhält, handelt politisch verantwortungslos.“⁶⁸

Die konstruktive gesellschaftliche Funktion der juristischen Garantien liegt darin, daß sie den Bürger als Träger von Grundrechten und -pflichten und Mitgestalter der Demokratie schützen. Mit anderen Worten, so real und staatlich geschützt die Grundrechte sind, so real kann der Bürger sich in der Demokratie selbst verwirklichen, so aktiv kann er an der Gesellschaftsgestaltung teilnehmen und damit zugleich subjektiven Persönlichkeitsgewinn erzielen.

Die Gemeinsamkeit in den Handlungszielen von staatlichen Organen und Bürgern ist ein Axiom, das in den materiellen Verhältnissen der sozialistischen Gesellschaft wurzelt. Es wird auch dann weder aufgehoben noch eingeschränkt, wenn Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern und staatlichen Organen auftreten. Der Bürger wendet sich zum Beispiel mit einem Rechtsmittel nicht gegen den Staat, sondern er wendet sich an ein Staatsorgan, das nach Meinung des Absenders das sozialistische Recht nicht gehörig angewendet hat.

Empirische verwaltungsrechtliche Untersuchungen zur Handhabung von Rechtsmitteln und zur Einhaltung der Verfahrensvorschriften durch die angeordneten staatlichen Organe belegen die durch juristische Garantien geförderte Rechtssicherheit und das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und sozialistischem Staat.⁶⁹ So fällt bei diesen Untersuchungen auf, daß über die Hälfte der Rechtsmittel mündlich beim zuständigen Organ eingelegt wurden, daß die Bürger also in den Sprechzeiten ihre Beschwerden persönlich vortrugen und in diesem Gespräch in der Regel das Bemühen der Mitarbeiter des jeweiligen Organs erkennen konnten, sie in ihrem Anliegen zu unterstützen. Nicht selten wird die schriftliche Entscheidung über die Beschwerde zusätzlich mit einer mündlichen Begründung verbunden. Das fördert das Vertrauen des Bürgers in die Tätigkeit der staatlichen Organe.⁷⁰

Namentlich im Gesetz über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 (GB1.I 1971 Nr. 3 S. 49) wurden Rechtsmittelregelungen vereinheitlicht mit dem Ziel, die Handhabung der Rechtsmittel in ihrer garantierenden Wirkung zu verstärken. So wurde u. a. die Teilnahme gesellschaftlicher Organisationen oder anderer

68 XI. Parteitag der SED, Bericht..., a.a.O., S.75.

69 Vgl. W. Bernet, „Wirksamkeit von Rechtsmittelverfahren in der staatlichen Leitung“, Staat und Recht, 1981/8, S. 732-743.

70 Vgl. H. Pohl/G. Schulze, „Wachsende Rolle des Verwaltungsrechts beim Schutz der Rechte der Bürger“, Staat und Recht, 1981/5, S.397ff.